Departement des Innern
Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49

kantonschwyz

Neuordnung der Pflegefinanzierung – Ambulante Krankenpflege

Merkblatt 5: Informationen für die Gemeinden betreffend Spitex ohne Leistungsauftrag der Gemeinden („private Spitex“)

Allgemeines

Bitte beachten Sie die allgemeinen Informationen auf Merkblatt 2 (s. www.sz.ch/pflegefinanzierung).

„Private Spitex“

Spitexorganisationen ohne Leistungsauftrag der Gemeinden und selbstständig tätige Pflegefachpersonen (= „private Spitex“) mit einer Betriebsbewilligung, bzw. einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons und der Berechtigung, Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, dürfen weiterhin wie bisher Krankenpflege anbieten und leisten.

Finanzierung der privaten Spitex

- Die Leistungserbringer haben Anspruch:
  a) auf die gleichen Beiträge der Krankenpflegeversicherung wie die Leistungserbringer mit Leistungsauftrag der Gemeinden (= „öffentliche Spitex“);
  b) auf den gleichen Beitrag der Spitexklientin, bzw. des Spitexklienten (10% des Beitrages der Krankenpflegeversicherung, jedoch maximal Fr. 7.65 pro Tag);
  c) auf einen Beitrag der Gemeinde (= Restfinanzierung).
- Der Anspruch auf Beiträge gemäss b und c besteht nur in dem Ausmass, wie dies zur Deckung der ausgewiesenen Vollkosten erforderlich ist.
- Das Amt für Gesundheit und Soziales legt fest, wie hoch der Anspruch auf Restfinanzierung der einzelnen Leistungserbringer ist und informiert die Gemeinden.
- Es gelten zurzeit vier Arten Höchsttaxen: Stundenansätze für Organisationen ohne Einschränkung der Bewilligung (offenes Angebot), Organisationen mit eingeschränkter Bewilligung (z. B. auf einen bestimmten Personenkreis), selbstständig tätige Pflegefachpersonen sowie Tagesansätze für Inhouse-Spitex.

Geltendmachung der Restfinanzierung

- Die Leistungserbringer können den Anspruch auf Restfinanzierung monatlich bei der Gemeinde (Wohnort der Person, welche Pflege beansprucht hat) in Rechnung stellen.
- Das Amt für Gesundheit und Soziales stellt entsprechende Formulare zur Verfügung (s. www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Merkblätter 9).

- Die Überprüfung des Anspruchs ist Sache der Gemeinde. Sie kann eine lückenlose Kontrolle vornehmen (mittels Einsicht in die Kopien sämtlicher Rechnungen) oder sich auf Stichproben beschränken.

Ausserkantonale Inanspruchnahme ambulanter Krankenpflege

Seit dem 1. Januar 2019 gilt nach Art. 25a Abs. 5 KVG bei ausserkantonalen Spitex-Behandlungen Folgendes:

- Die öffentliche Hand des Herkunftskantons der pflegebedürftigen Person (d.h. im Kanton Schwyz die Gemeinden) zahlt die Restfinanzierung gemäss den kantonalen Regeln am Standort der ausserkantonalen Spitex-Organisation.
- Die pflegebedürftige Person muss je nach Aufenthaltskanton bis zu Fr. 15.35 pro Tag übernehmen.

Die Regeln bzw. geltenden Höchsttaxen betreffend Restfinanzierung können beim ausserkantonalen Leistungserbringer oder bei der zuständigen Behörde im Standortkanton des Leistungserbringers erfragt werden.

Spitex-Leistungserbringer

Eine Liste der Leistungserbringer, welche über eine Bewilligung zur Tätigkeit im Kanton Schwyz verfügen finden Sie unter: www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Merkblatt 8

Information / Auskunft

Weitere Informationen: www.sz.ch/pflegefinanzierung
Auskunft: Amt für Gesundheit und Soziales: ags@sz.ch